



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn
Martin Rivoir MdL
Bürgerbüro
Söflinger Str. 145
89077 Ulm

Datum 09.06.2022

Durchwahl

Aktenzeichen IM3-0142.3-27/10/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 „Spaziergänge“ in Ulm

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Mai 2022, in welchem Sie umfassende Fragen zu unangemeldeten Demonstrationen in Ulm stellen und Hintergründe zu polizeilichen Maßnahmen im Rahmen dieser Protestaktionen erbeten. Diese Fragen kann ich Ihnen gerne auf Basis einer Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ulm wie folgt beantworten:

Aufgrund des Umfangs Ihrer Anfrage und zur Wahrung der Übersichtlichkeit, erlaube ich mir, die Antworten anhand der von Ihnen benannten Ziffern zu gliedern.

- 1. Wie viele sog. Spaziergänge fanden seit dem 1. Januar 2021 in Ulm statt?*
- 2. Wie viele dieser sog. Spaziergänge waren bei den Behörden angemeldet?*
- 3. Welche Anzahl der Teilnehmenden hat die Polizei jeweils festgestellt?*
- 4. Wie viele Platzverweise wurden jeweils bei diesen unangemeldeten Demonstrationen ausgesprochen?*
- 5. Wie viele davon wurden an Personen ausgesprochen, die der Spaziergängerzene zugeordnet werden, wie viele an Personen, die der Gruppe der Gegen-demonstranten zugeordnet werden?*

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

6. *Wie viele Anzeigen gegen Anführende und Aufrufende wurden erstattet?*

Zu 1. bis 6.:

Eine Legaldefinition der Begrifflichkeit sog. „Spaziergänge“ existiert nicht. Die Polizei unterscheidet ausschließlich zwischen stationären Kundgebungen und Aufzügen, welche unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem. Artikel 8 des Grundgesetzes fallen. Die von Ihnen angefragten sogenannten „Spaziergänge“ dürften in der Regel versammlungsrechtlich Aufzüge im Kontext der Corona-Pandemie darstellen. Innerhalb der Stadt Ulm fanden seit dem 1. Januar 2021 insgesamt 43 solcher sog. „Spaziergänge“ statt, wovon keine der Aktionen im Vorfeld bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet wurde (Stand: 20.05.2022). An den Protestaktionen nahmen nach Einschätzung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Ulm insgesamt etwa 49.300 Personen teil.

Im Rahmen der polizeilichen Begleitung dieser Spaziergänge wurde insgesamt ein Platzverweis ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um einen Platzverweis gegen eine Einzelperson nach ehrverletzenden Äußerungen gegenüber Sammlungsteilnehmern. Weitere Informationen zu Platzverweisen im Sinne der Fragestellungen liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht vor.

Insgesamt hat das Polizeipräsidium Ulm 55 Strafverfahren gegen Personen eingeleitet, welche im besagten Zeitraum im Stadtkreis Ulm verbotenerweise einen Aufzug in Form eines „Spaziergangs“ ohne Anmeldung durchgeführt haben.

7. *Wie viele Ermittlungsverfahren führten zu einer Verurteilung mit welchen Strafen?*

8. *Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Anzeigen wurden mit welcher Begründung eingestellt?*

Zu 7. u. 8.:

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Auskünfte zu den o. a. Ermittlungsverfahren obliegen dem Ministerium der Justiz und für Migration.

9. *Warum wird das Blockieren von Straßenbahnschienen, von Straßen und das Überqueren von Fußgängerüberwegen bei rot geschalteter Fußgängerampel nicht verfolgt und geahndet?*

Zu 9.:

Die von Ihnen angesprochenen sog. „Spaziergänge“ dürften – auch wenn diese nicht im Voraus bei den Versammlungsbehörden angemeldet wurden – regelmäßig Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes darstellen und somit unter den Schutzbereich des Artikel 8 des Grundgesetzes fallen. Unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fällt insbesondere auch die Wahl des Versammlungsortes. Hierdurch kann es zu einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und sonstigen Plätzen als sogenannte Orte des allgemeinen kommunikativen Verkehrs kommen. Selbstverständlich ist die Polizei hierbei bestrebt, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Beeinträchtigungen für Unbeteiligte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Kurzfristige Verkehrsbeeinträchtigungen können hierbei nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

10. *In den örtlichen Medien spielte insbesondere ein am 6. Mai 2022 gegen einen Ulmer Ex-Stadtrat ausgesprochener Platzverweis eine besondere Rolle. Nachdem die örtliche Polizei dazu keine Auskunft geben wollte, bitte ich Sie um Information über diesen Vorgang. Insbesondere bitte ich um Aufklärung darüber, warum nach Medienberichten ein über die lautstarken Spaziergänger empörter und engagierter Bürger von der Polizei einen Platzverweis erhält, und warum nach diesen Medienberichten an eine offensichtlich mit dem von Russland geführten Krieg in der Ukraine sympathisierende Gruppe kein Platzverweis ausgesprochen wurde?*

Zu 10.:

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Grundordnung von herausragender Bedeutung und daher besonders schützenswert. Auch nicht angemeldete Versammlungen, wie der von Ihnen in der Fragestellung genannte „Spaziergang“ am 6. Mai 2022, fallen unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Sofern aufgrund der konkreten Umstände von einer Versammlung

im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes auszugehen ist, bedürfen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit stets einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Beschränkungen setzen nach dem Versammlungsgesetz voraus, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet wäre.

Nach Angaben des zuständigen Polizeipräsidium Ulm wurde der in Rede stehende Platzverweis auf Grundlage des § 30 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg ausgesprochen. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage Nr. 4 verwiesen. Darüber hinaus sind weitere Ausführungen zu den Hintergründen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Überdies konnte im Rahmen der von Ihnen als „mit dem von Russland geführten Krieg in der Ukraine sympathisierenden Gruppe“ durchgeführten Versammlung keine verbotenen Handlungen festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund wurde von den vor Ort eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei keine Maßnahmen gegenüber den betroffenen Versammlungsteilnehmern ergriffen.

11. Nach Medienberichten wurde die Polizei am 6. Mai 2022 von den sog. Spaziergängern „regelrecht ausgetrickst“. Dazu wollte die örtliche Polizei keine Auskunft geben, deshalb bitte ich Sie, Herr Minister, um die Einschätzung der Situation am 6. Mai 2022.

Zu 11.:

Im Vorfeld der von Ihnen beschriebenen Protestaktion am 6. Mai 2022 wurden durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium Ulm - zur Minimierung von Verkehrsbeeinträchtigungen - an den wichtigen Verkehrsknotenpunkten Polizeikräfte zur Lenkung des Aufzuges positioniert. Der Spaziergang wurde nach Versammlungsbeginn durch die Einsatzkräfte in südliche Richtung begleitet. Der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer folgte den Anweisungen der Einsatzkräfte. Im weiteren Verlauf setzte sich eine kleine Gruppe von circa zehn Personen aus dem Spaziergang heraus in westliche Richtung ab. Unmittelbar danach schlossen sich dieser Gruppe weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Diese

spontane Richtungsänderung war aus dem bisherigen Versammlungsverlauf nicht erkennbar. Ein koordiniertes, abgestimmtes Verhalten dieses Personenkreises war nicht ersichtlich.

Durch ein schnelles und lageangepasstes Reagieren der eingesetzten Polizeikräfte wurden auch diese Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern weiterhin polizeilich begleitet. Die These, dass die Polizei vor Ort „regelrecht ausge-trickst“ wurde, kann somit nicht geteilt werden.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Sie dürfen versichert sein, die Beamtinnen und Beamten der Polizei Baden-Württemberg werden auch weiterhin – gemeinsam mit den zuständigen Behörden – die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen im Kontext der Corona-Pandemie gewährleisten.

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes können sich darauf verlassen, dass die Polizei lageorientiert die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit trifft und dort wo es nötig ist, geltendes Recht konsequent durchsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl